

30. März 2023

Reform der EU-Verbraucherkreditrichtlinie (CCD)

Kommen das Recht auf Schuldenberatung und ein Verbot unzulässiger Praktiken bei der Einziehung von Forderungen?

Sehr geehrte Damen und Herren,

die EU will in der neuen Verbraucherkreditlinie den Zugang zu Schuldenberatung gesetzlich verankern – wir sprachen darüber vergangenen Freitag im Termin mit den Ampel-Koalitionspartnern.

Alle drei europäischen Institutionen haben sich in ihren Entwürfen für eine Etablierung der Schuldenberatung in den Nationalstaaten ausgesprochen, mit einigen Abweichungen. Die Verhandlungen seien auf technischer Ebene fast abgeschlossen, heißt es aus Brüssel. Als Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V. (BAG-SB) wenden wir uns heute an Sie, um bei der Umsetzung in deutsches Recht die Interessen ver- und überschuldeter Haushalte und der Beratungspraxis zu vertreten und die uns wichtigen Punkte noch einmal zu betonen.

Schuldenberatung nutzt der gesamten Gesellschaft. Dieser Nutzen kann jedoch nur dann umfangreich erbracht werden, sofern Schuldenberatung für alle Ratsuchenden **unentgeltlich** zur Verfügung steht. Insbesondere die vergangenen drei Jahre haben gezeigt, wie schnell Personen in finanzielle Schwierigkeiten geraten können. Ratsuchende in finanziellen Notlagen haben regelmäßig keine Mittel zur Verfügung, um kostenpflichtige Angebote wahrzunehmen. Im Gegenteil, erfahrungsgemäß verschulden sich diese Personen weiter, da sie die Gebühren irgendwann nicht mehr zahlen können oder Opfer von Lockangeboten werden. Ein unentgeltlicher Zugang für alle bedeutet daher auch einen **Schutz vor weiterer Überschuldung und vor unseriösen Anbietern**. Wir unterstützen daher ausdrücklich eine Vorschrift, die den Zugang zu unentgeltlicher Schuldenberatung fordert. Wir verweisen dazu auf die seit 2018 zusammen mit den Wohlfahrtsverbänden und Verbraucherzentralen vorgeschlagene Einführung eines § 68a (neu) SGB XII.

Zudem sollte auch die **Unabhängigkeit der Schuldenberatungsdienste** festgeschrieben werden. Mögliche Interessenskonflikte und Zielvorgaben erschweren den Zugang zu den Ratsuchenden und damit ein Gelingen von Schuldenberatung. Zudem besteht die Gefahr neuer Schulden. Wir befürworten daher eine Definition von Schuldenberatungsdiensten, die Kreditgeber, Kreditvermittler, Kreditdienstleister ausdrücklich ausnimmt.

Schuldenberatung muss nicht nur unabhängig und unentgeltlich sein. Schuldenberatung hat nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn sie **qualitativ hochwertig** ist. Dafür müssen die Rahmenbedingungen stimmen. Die fachliche Kompetenz der Beratungsfachkräfte muss sichergestellt werden, z. B. durch einheitliche Ausbildungsstandards, wie sie die BAG-SB zusammen mit renommierten Weiterbildungsanbietern und Hochschulen jüngst im Entwurf einer Rahmenordnung für die Aus- und Weiterbildung vorgeschlagen hat. Die Ausstattung der Beratungsstellen muss zeitgemäß sein und den aktuellen Anforderungen an Digitalisierung, Erreichbarkeit für alle genügen. Dafür benötigt der Bereich der Schuldenberatung die entsprechenden Strukturen und Finanzierung. Eine Regelung zu Schuldenberatungsdiensten bedarf daher auch einer Aussage zur angemessenen Beratungsqualität.

Wir begrüßen darüber hinaus ausdrücklich den Vorstoß des Europäischen Parlaments, eine Vorschrift zu unzulässigen Praktiken von Inkassodiensten in der Verbraucherkreditrichtlinie zu verankern. Trotz aller Bestrebungen, diesen Bereich zu regeln, berichten Betroffene weiterhin von Schwierigkeiten mit Inkassobüros. Manche fühlen sich nach wie vor unter Druck gesetzt, sei es durch beinahe tägliche Anrufe oder E-Mails. Ein Verbot unzulässiger Praktiken beim Forderungseinzug auch auf europäischer Ebene halten wir daher für dringend geboten. Zur Begriffsbestimmung bedarf es eines Katalogs mit Beispielen zu unzulässigen Praktiken, der insbesondere folgender Punkte beinhalten sollte:

- Einschüchterung von Verbrauchern
- übermäßige Anrufe oder Nachrichten
- Aufsuchen der Verbraucher ohne vorherige Zustimmung und
- die Erteilung falscher oder irreführender Rechtsauskünfte.

Wir würden uns freuen, wenn Sie die oben genannten Punkte in den kommenden Diskussionen zur Umsetzung der EU-Verbraucherkreditrichtlinie berücksichtigen und vertreten.

Für weiterführende Literatur verweisen wir insbesondere auf folgende Seiten:

- www.bag-sb.de/finanzierung
zum Recht auf Schuldnerberatung und zum Ausbau der Finanzierung
- www.bag-sb.de/ausbildungsoffensive
zur Rahmenordnung für die Aus- und Weiterbildung
- www.bag-sb.de/positionen
für unsere Stellungnahmen u. a. zur Regulierung der Inkassobranche in Deutschland

Sollten Rückfragen bestehen, freuen wir uns über Kontaktaufnahme und den weiteren Austausch.

Mit vielen freundlichen Grüßen

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V. (BAG-SB)